

ANWALTliches BERUFSRECHT

Henriette Lyndian
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht
Hohe Str. 44139 Dortmund
www.anwalt-do.de
lyndian@anwalt-do.de

Anwaltliches Berufsbild

- Anwaltstatistik

2009

150.377

2010

153.251 = + 1,91 %

1992

64.311

- Kammergrößen

Platz 1 RAK München: 18.990

Platz 2 RAK Frankfurt: 17.018

Platz 3 RAK Hamm: 13.378

... Platz 26 Saarbrücken

1.403

Platz 27 BGH

41

Davon weiblich?

7

Einkommen / Arbeitsmarkt

- Einkommenssituation
 - BGH Beschluss v. 30.11.2009 AnwZ (B) 11/08
 - Durchschnittliche Einstiegsgehalt eines angestellten RAs ohne bes. Spezialisierung, ohne bes. Zusatzqualifikation u. ohne Prädikatsexamen betrug im Jahr 2006
 - 2.300,00 € brutto
- Arbeitsmarktsituation
- Ausblick in die Zukunft Bachelor/Master

Beruf des Rechtsanwalts

- Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, § 1 BRAO
- Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus, § 2 Abs. 1 BRAO
- Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe, § 2 Abs. BRAO
- Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten, § 3 Abs. 1 BRAO

BRAK

- Bundesrechtsanwaltskammer ist eine KdöR, § 176 Abs. 1 BRAO
- BRAK wird aus dem Zusammenschluss der Rechtsanwaltskammern gebildet, §175 Abs. 1BRAO
- Sitz ist Berlin, bestimmt durch ihre Satzung, § 175 Abs. 2 BRAO
- Aufgaben, § 177 BRAO

Rechtsanwaltskammer/I

- KdöR, § 62 Abs. 1 BRAO
- Gebildet für den Bezirk des jeweiligen Oberlandesgericht, § 60 Abs. 1 BRAO
- Mitglieder sind alle Anwälte des Bezirks und Rechtsanwaltsgesellschaften mit Sitz in dem jeweiligen Bezirk, § 60 Abs. 1 BRAO

RAK/II

- Staatsaufsicht, § 62 Abs. 2 BRAO obliegt der Landesjustizverwaltung
- Organe der RAK
 - Kammerversammlung, § 85 ff BRAO
 - Vorstand, § 63 ff BRAO
 - Präsidium § 78 BRAO
 - Abteilungen (Aufsichts-, Gebühren-, Ausbildungsabteilung) § 77 BRAO
 - Geschäftsführung

Pflichtaufgaben der RAK

- Zulassung zur Anwaltschaft §§ 4 ff BRAO
- Widerruf der Zulassung §14 BRAO
- Berufsrechtliche Aufsicht (ehemals Standesaufsicht) §§ 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
- Abwicklerbestellung § 55 BARO
- Gutachten für Behörden, Gerichte und Regierungen § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO
 - Insbesondere Vergütungsgutachten

Disziplinarmaßnahmen

- Belehrender Hinweis § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO
 - als präventive Unterrichtung
- Rüge § 74 RBAO
 - als missbilligende Sanktion

wenn nicht nur ein geringes Verschulden vorliegt: Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft

Freiwillige Aufgaben

- Anwaltsuchservice (über 10.000 Anrufe p.a.)
- Fortbildung für RAe und Mitarbeiter (Rechtsfachwirt)
- Bürgerservice
- Wettbewerbsschutz
- Lobbyismus

Weitere Aufgaben

- Fachanwaltausschüsse
- Juristenausbildung
- Anwaltsgerichtsbarkeit
 - Anwaltsgericht (OLG-Bezirk)
 - Anwaltsgerichtshof (AGH, Länderebene)
 - Anwaltssenat beim BGH

Satzungsversammlung

- Aufgabe, § 191 a Abs. 2 BRAO
 - Erlass von Satzungen nach § 59b BRAO
 - BORA
 - FAO
- Mitglieder § 191 a Abs. 4 BRAO
 - Präsident der BRAK
 - Präsidenten der RAKs
 - Die nach § 191 b BRAO gewählten Mitglieder

Anwaltsgerichtsbarkeit

- Bezirk des AnwG ist der Bezirk des OLGs § 92 BRAO
- Mitglieder sind ausschließlich RAe, § 94 Abs. 1 BRAO
- Ernennung erfolgt nach Anhörung der RAK durch den Landesjustizminister § 94 Abs. 2 BRAO
- Mitglieder des Anwaltsgerichts sind ehrenamtliche Richter § 95 Abs.1 Satz 1 BRAO

anwaltsgerichtliche Verfahren

- Einleitung durch
 - Abgabe der Beschwerde an die GenStA § 74 Abs. 1 BRAO
 - Einleitung eines Verfahrens durch die GenStA
 - Antrag des Betroffenen § 123 BRAO

Voraussetzung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Befähigung zum Richteramt, § 4 BRAO
- Freizügigkeit, § 5 BRAO
- Antrag auf Zulassung, § 6 BRAO

- Nachweis einer
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Versagungsgründe

- § 7 BRAO
 - 6 Gründe, die in der Person liegen: Nr. 1 - 6
 - gesundheitliche Versagungsgründe Nr. 7 (Siehe auch § 15 BRAO)
 - Gründe, die mit dem Beruf des RAs nicht vereinbar sind Nr. 8 - 10

Folgen der Zulassung/I

- Mit Aushändigung der Urkunde wirksam § 12 Abs. 1 BRAO
- Urkunde darf erst nach der Vereidigung § 12 a BRAO und nach Nachweis der Vermögenshpflvers. ausgehändigt werden, § 12 Abs. 2 BRAO
- Mitgliedschaft in der RAK, § 12 Abs. 3 BRAO

Folgen der Zulassung/II

- Recht zur Titelführung, § 12 Abs. 4 BRAO
(Titel RA ist durch § 132 a Abs. 1 Nr. 2
StGB und wettbewerbsrechtlich geschützt)
- Erst nach der Zulassung darf/muss die
Robe getragen werden § 20 BORA

Zwangsmitgliedschaften

- RAK-Mitgliedschaft, § 12 Abs. 3 BRAO
- Versorgungswerk § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO
- Ferner besteht eine Versicherungspflicht bezüglich einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Berufshaftpflichtversicherung

- Aushändigung der Urkunde über die Zulassung zur Anwaltschaft ist von dem Nachweis abhängig, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, § 12 II, S 2 BRAO
- Während der gesamten Zulassungszeit ist einer Versicherung zu unterhalten, § 51 BRAO
- Einer der häufigsten Gründe für einen Widerruf der Zulassung ist § 14 II Nr. 7 BRAO

Kanzlei

- Kanzleipflicht § 27 BRAO, § 5 BORA
- Zweigstellen sind zulässig und müssen angezeigt werden § 27 Abs. 2 BRAO
- Ausnahme der Kanzleipflicht § 29 BRAO
- Zustellungsbevollmächtigter § 30 BRAO
- Eintragung in die Liste der RAe § 31 BRAO

Widerruf und Rücknahme der Zulassung

- Bei Tatsachen, bei deren Kenntnis die Zul. hätte versagt werden müssen (§ 7 BRAO) kann (Abs. 3) die RAK die Zul. zur Rechtsanwaltschaft zurücknehmen
- Widerruf nach § 14 II Nr. 2-9 BRAO

Verfahren bei Rücknahme und Widerruf

- Zuständigkeit liegt bei der RAK, die die Rücknahme oder den Widerruf in Form von VA ausspricht, § 16 I BRAO
- Zuvor rechtliches Gehör, § 16 II BRAO
- VA ist mit Gründen zu versehen und zuzustellen, § 16 IV BRAO
- In der Regel wird sofortiger Vollzug angeordnet, § 16 VI Satz 2 BRAO

Rechtsmittel bei Widerruf

- Antrag auf gerichtliche Entscheidung,
§ 16 V BRAO
 - Zuständig AGH
 - Frist 1 Monat nach Zustellung des VA
- Rechtsmittel gegen AGH: sofortige
Beschwerde zum BGH

KLAUSURTIPP

- Als Randproblem ist die Zulassungs- und Widerrufs- bzw. Rücknahme-problematik in jede Klausur einfach einzubauen, daher empfiehlt es sich, die entsprechenden Normen im Kopf zu haben.

Anwaltliches Berufsrecht

- Sinn und Zweck
 - Erhaltung der anwaltlichen Privilegien ist besonders schützenswert und nur gewährleistet, wenn sie einer besonderen Aufsicht unterstellt ist
 - Sicherung der Grundwerte u. Qualitätsstandards
 - Schutz des Allgemeinwohls

Systematik des Berufsrechts

- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
ehemals
Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
(BRAGO)

Disziplinarrechtliche Verfahren

- Rügeverfahren, § 74 ff BRAO
 - Zuständigkeit liegt beim Vorstand der RAK
 - Maßnahme: Rüge
 - Rechtsmittel: Antrag auf gerichtliche Entscheidung zum Anwaltsgericht als letzte Instanz
- Anwaltsgerichtliche Verfahren, § 113 ff BRAO
 - Entscheidung: Beschluß oder Urteil
 - Rechtsmittel: Berufung zum AGH, Revision zum BGH

Voraussetzung für die Ahndung

- Personelle Voraussetzung
 - Nur gegen einen (noch) zur Anwaltschaft zugelassenen RA kann eine Rüge erteilt werden
 - Pflichtverstoß muß vom RA oder einer Person, die ihm zugerechnet werden kann begangen sein
- Tatbestandsmäßige Pflichtverletzung, d.h. es muß tatbestandlich eine Verletzung der beruflichen Pflichten vorliegen, die in § 113 I BRAO genannt sind

Allgemeine Berufspflichten

- Unabhängigkeit, § 43a I BRAO
 - Besondere Regelungen für Syndikusanwälte
 - Unabhängigkeit vor allem gegenüber dem eigenen Mandanten
- Sachlichkeit, § 43a III BRAO
- Allgemeine Berufspflicht des § 43 BRAO

BEACHTE

Der schlimmste Mandant, den man haben kann, ist man selbst!

Spezielle anwaltliche Berufspflichten

- Verhältnis zum Mandanten
- Verhältnis zu Gerichten und Behörden
- Verhältnis zur Rechtsanwaltskammer
- Verhältnis zu gegnerischen Anwälten
- Verhältnis zu anwaltlichen Partnern und Mitarbeitern
- Grenzüberschreitende Tätigkeit

Verhältnis zum Mandanten

- Verschwiegenheitspflicht, § 43a II BRAO, § 2 BORA, § 203 StGB
- Interessenkollision
- Geldverkehr des Anwalts mit seinen Mandanten
- Anwaltsvergütung
- Handakten des Anwalts

Verschwiegenheitspflicht/I

- Umfang: Auf alles, was dem RA in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist, egal woher sein Wissen stammt
- Beginn und Ende: ab Mandatsanbahnung über den Tod hinaus
- Verpflichteter Personenkreis

Verschwiegenheitspflicht/II

- Entfall der Schweigepflicht, § 2 III BORA
- Entbindung von der Schweigepflicht

Interessenkollision/I

- Tätigkeitsverbot für den Syndikusanwalt, § 46 BRAO
- Tätigkeitsverbot wegen Vorbefassung in gleicher Sache § 45 BRAO
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, § 43 a IV BRAO u. § 3 BORA

Interessenkollision/II

- Erstreckung dieses Verbots auf Sozien, § 43a IV BRAO u. § 3 II BORA
- Einschränkung der Verbotserstreckung bei Kanzleiwechsel, § 3 a IV BRAO
- Rechtsfolgen eines Verstoßes, § 43a IV BORA, § 3 IV n.F. BORA

Interessenkollision/III

- Parteiverrat, § 356 StGB
- Verbot der Mehrfachverteidigung, § 146 StPO

Geldverkehr des Anwalts mit seinen Mandanten

- Anvertraute Vermögenswerte, § 43a V BRAO, § 4 , II BORA
- Aufrechnung, § 4 III BORA
- Unterschlagung und Untreue, §§ 261, 266 StGB
- Geldwäsche, § 261 StGB und GwG

Anwaltsvergütung

- Grundsatz § 49b BRAO und §§ 21, 22 BORA
- Vergütungsanspruch (§ 16 – 18 BRAGO)
- Abrechnungsverhalten § 23 BORA

Handakten des Anwalts

- Pflicht zur Handaktenführung, § 50 BRAO
- Zurückbehaltungsrecht an Handakten, § 50 III, BRAO, § 1 BORA

Verhältnis zu Gerichten und Behörden

- Zustellungen, § 14 BORA
- Handhabung der Akteneinsicht, § 19 BORA
- Berufstracht, Robe, § 20 BORA

Verhältnis zur RAK

- Mitteilungs-, Auskunfts- und Vorlageverpflichtung, § 24 BORA
- Auskunftspflichten in Aufsichts- und Beschwerdesachen, Mitteilung und Zwangsgeld §§ 56,57 BRAO

Verhältnis zu gegnerischen RAe

- Beanstandung gegenüber Kollegen, § 25 BORA
- Verbot der Umgehung des Gegenanwalts, § 12 BORA
- Versäumnisurteil, (§ 13 BORA ist nichtig)
- Zustellungen und Anwaltswechsel, §§ 14, 15 BORA

Verbot des Umgehens des Gegenanwalts

- Die Vorschrift dient dem Schutz des Gegners und nicht des gegnerischen RAs, keinerlei direkte Kontaktaufnahme, egal wie
- Ausnahme bei „Gefahr in Verzug“, dann aber sofortige Mitteilungspflicht
- Grundvoraussetzung ist die Kenntnis vom Vorhandensein eines Gegenanwalts

Verhältnis zu anwaltlichen Partnern und Mitarbeitern

- Beschäftigung von Anwälten und anderen Mitarbeitern, § 26 BORA
- Ausbildungsverhältnisse, § 28 BORA
- Berufsrechtliche Zulässigkeit eines Zusammenschlusses

Formen des Zusammenschlusses

- Sozietät
- Bürogemeinschaft
- Partnerschaftsgesellschaft
- Kooperation

Beendigung beruflicher Zusammenarbeit

- § 32 BORA (Wer darf welche Mandate mitnehmen?)
- Sozietätsauflösung, § 32 I S. 1 BORA
- Ausscheiden aus einer Sozietät oder Scheinsozietät, § 32 II, III BORA
- Umzugshinweise und Bekanntgabepflichten, § 32 I, S. 4 und S. 5 BORA

Grenzüberschreitende Tätigkeit

§ 29 BORA Berufsordnung und
CCBE-Berufsregeln.

In der EU gelten anstelle der
BORA die CCBE

Anwaltliches Werberecht

- BVerfG-Beschluß v. 14. Juli 1987
 - Bisherigen Richtlinien beschränken die Anwaltschaft in ihren Grundrechten nach Art. 12 I GG
- Am 9. Sept. 1994 trat das Gesetz über die Neuregelung des Berufsrechts i.F. der BORA in Kraft

Werbung

- Werbung ist ein Verhalten, das zielgerichtet darauf ausgerichtet ist, daß ein Dritter dafür gewonnen wird, die Leistungen des Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen
- nicht nur, wenn auch gleichzeitig über das Leistungsangebot informiert wird, sondern wenn auf die Kanzlei aufmerksam gemacht wird

§ 43b BRAO

- Werbung ist dem Anwalt nur erlaubt, soweit sie
 - Über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und
 - Nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist

Berufsordnung und Werbung

- § 59b II Nr. 3 BRAO ermächtigt die Satzungsversammlung „die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung und Aufgaben über selbst benannte Interessenschwerpunkte“ zu regeln
 - Berufsordnung (BORA)
 - Fachanwaltordnung (FAO)

Werbung in der BORA

- § 6 BORA Werbung
- § 7 BORA Interessen und Tätigkeits-schwerpunkte
- § 7a BORA Mediator
- § 8 BORA Kundgabe der beruflichen Zusammenarbeit
- § 9 BORA Kurzbezeichnungen
- §10 BORA Briefbögen

§ 7 BORA Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

- Ist zulässig unabhängig von einer Fachanwaltsbezeichnung
- Entsprechende Kenntnisse sind nachzuweisen z.B. durch Berufserfahrung, wissenschaftliche Arbeit, Veröffentlichungen etc.

§ 10 BORA Briefbögen

- Kurzbezeichnungen zulässig
- Nennung aller Gesellschafter mit mindestens einem Vornamen
- Nicht zulässig RA X & Kollegen, wenn nur ein weitere Kollege vorhanden ist

Wettbewerbsrecht

- Verstöße gegen §§ 1, 3 UWG sind stellen grundsätzlich unsachliche Werbung dar
- RAe unterliegen den Vorschriften des UWG
 - (§ 13 II UWG und Beanstandungsrecht des Vorstandes der RAK (NJW 2003, 2039)
 - Folge daraus: Unzulässigkeit von Unterlassungsverfügung seitens der RAK

Folge von Verstößen

- Verstöße gegen UWG
 - Zwangsgeld
 - Kosten
- Verstöße gegen Berufsrecht
 - Rüge
 - Anschuldigung vor dem AnwG

zulässig/unzulässig

- Logos
- Kurzbezeichnung
- Visitenkarten
- Kanzleischild
- Praxisbroschüre
- Sponsoring
- Homepage
- Unsachliche Werbung
- Werbung um das einzelne Mandat
- Wettbewerbswidrige Werbung

Fachanwaltschaften

- § 43 c BRAO Fachanwaltschaften
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Stand Juli 2007: 19 Fachanwaltschaften

Fachanwaltschaften

- **Verwaltungsrecht**
- **Steuerrecht**
- **Arbeitsrecht**
- **Sozialrecht**
- **Familienrecht**
- **Strafrecht**
- **Insolvenzrecht**
- **Versicherungsrecht**
- **MedizinR**
- **Bau- + ArchitektenR**
- **Erbrecht**
- **Miet- + WhgeigentR**
- **Verkehrsrecht**
- **Transport- + SpeditionsR**
- **Gewerbl. Rechtsschutz**
- **Handels- u. GeselschR**
- **Urheber- u. MedienR**
- **InformationstechnologieR**
- **Bank- u. KapitalmarktR**

Anforderung

- Besondere theoretische und praktische Erfahrung, § 2 I FAO
- Dreijährige Zulassung innerhalb der letzten 6 Jahre, § 3 FAO
- Erwerb der praktischen Erfahrung, § 5 FAO (Syndikusanwälte!)
- Nach Verleihung jährliche Fortbildungspflicht, § 15 FAO

Tätigkeit als RA

- Eintritt in eine Kanzlei
- Kauf einer Kanzlei
- Kanzlei Gründung
- Formen der Zusammenarbeit

Eintritt in eine Kanzlei I

- Angestellter RA
 - Mindestanforderung an der ArbV § 2 II 1 NachwG
 - Probezeit (6 Monate)
 - Arbeitszeit ArbZG (+)
 - Arbeitsort (Fahrtkosten!)
 - Arbeitsentgelt
 - Erfolgsbezogene Entgeltbestandteile (!)

Eintritt in eine Kanzlei II

- Angestellter RA
 - Tätigkeit (!) Qualitätsmanagementsystem Im ArbV darauf achten, daß die inhaltliche Tätigkeit gut geregelt ist
 - Urlaub
 - Fortbildung- und Zusatzqualifikationen
 - Geheimhaltung
 - Haftung (!) Versicherung und Prämienzahlungspflicht

Eintritt in eine Kanzlei/ III

- Angestellter RA
 - Kündigungsfristen
 - Wettbewerbsklauseln
 - Mandantenschutzklauseln
 - Verpflichtung im Ausscheidungsfall x % der Honorare, die mit Mandanten des ehemaligen ArbG erzielt werden abzuführen

Projektvertrag: Tipps für die Vertragsgestaltung/

- Auftragsbeschreibung
- Klare Begrenzung des Auftrags
- Annahme-/Ausschlagungsfrist
- Erforderliche Information
- Verfügbarkeit für den Auftraggeber
- Eigene Verfügbar- und Erreichbarkeit
- Erfüllungsort

Projektvertrag: Tipps für die Vertragsgestaltung/II

- Schätzung des Zeitaufwandes
- Erledigungsfrist
- Abrechnungsmodus
- Kosten und Auslagenersatz
- Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen
- Haftungsbeschränkung
- Vorzeitige Beendigung des Auftrages

Freie Mitarbeiter und regelmäßige Mitarbeit

- Arbeits- und sozialrechtlich sensibel
- Merke: Bei regelmäßiger „freier Mitarbeit“ handelt es sich nach seiner Rechtsnatur um einen Dienstvertrag, der regelmäßig die Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen an Mandanten des Dienstherrn zum Gegenstand hat

Freie Mitarbeiter

- Abgrenzung Freier Mitarbeiter und Angestellter
- Als freier Mitarbeiter selbst verantwortlich für
 - Berufshaftpflichtversicherung
 - Versorgungswerk
 - Sonst. Sozialabgaben

Kanzleigründung/I

- Voraussetzung
 - Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen und
 - Entscheidungen zu treffen
 - Fähigkeit zur Risikoeinschätzung und
 - Argumentation in Wort und Schrift darzustellen und
 - Auf Menschen zugehen zu können, ihnen dabei die notwendige Sicherheit zu geben, aber auch die professionelle Distanz halten zu können

Kanzleigründung/II

- Weitere Voraussetzung
 - (Mit Schulden leben können)
 - DURCHHALTEVERMÖGEN

Nur wenn einen das nicht alles abschreckt, sollte überhaupt in Erwägung gezogen werden, selbständige RA zu werden!

Kanzlei Gründung/III

- Staatliche Hilfen
 - Überbrückungsgeld von der Bundesagentur für Arbeit
 - Staatliche Existenzgründungsprogramme
- Finanzplanung
 - Bürotechnik Mindestvoraussetzung
 - Büroeinrichtung und laufende Mittel
 - Personal ja/nein

Kanzleigründung/IV

- Standortauswahl
- Kanzleiräume
- Businessplan
 - Persönliche Stärken
- Strategien

Kanzleikauf/I

- Informationsbeschaffung
 - extern
 - Intern (Umsatz, Kosten, Betriebsklima, Zahl der Angestellten, Alter, Software Büroeinrichtung, Ausbildungsgrad, laufende Verträge)
- Zeitpunkt: Einarbeitungszeit (max. 2 Jahre)

Kanzleikauf/II

- Berechnung des Kaufpreises
Umsatz aktuelles Jahr
x 2
+ Umsatz Vorjahr
+ Umsatz Vorjahr
/ 4
= Bruttoumsatz
- USt + sämtliche nichtanwalt-
bezogene Einnahmen

Kanzleikauf/III

- Bewertungsfaktor stellt den Puffer dar, der besonders positive wie negative Einzelfälle einfließen lassen kann, zwischen 0,5 und 1 Ausnahme auch 1,5
Durchschnitt: 0,75
- Risikoabschlag zur Abfederung des zwangsläufig eintretenden
- Umsatzrückgangs (mind. 20%)

Kanzleikauf/IV

- Substanzwert = Wert des übernommenen Inventars
- Wichtig: Wettbewerbsverbot
- Anpassungsklausel
- Einarbeitung des Käufers

Formen der Zusammenarbeit

- Kooperation
- Bürogemeinschaft
- Sozietät
- Partnerschaftsgesellschaft
- Rechtsanwalt GmbH
- Aktiengesellschaft

Kooperation

- Komplexe Problemstellung mit interdisziplinären Fragen
- Geografische Vergrößerung der Märkte der Mandanten

Bürogemeinschaft/I

- Vertrag, § 705 BGB
 - Gemeinsamer Zweck
 - Förderungspflicht der Gesellschafter
 - Formfreier Vertrag

Beachte: Nicht „erst einmal anpacken, Vertrag kommt später“!

Bürogemeinschaft/II

- Vertrag
 - Probezeit (-): Gleichordnungsverhältnis der Vertragspartner; Probleme z.B. mit Vermieter etc.
 - Räumlichkeiten: Im Mietvertrag festlegen, wer die Räumlichkeiten zu übernehmen berechtigt/verpflichtet ist, falls die Gemeinschaft vor Ablauf der Mietzeit endet

Bürogemeinschaft/III

- Vertrag
 - Sachliche Ausstattung:
Gemeinschaftsmobiliar, Telefon- und Kommunikationsanlagen, EDV-Ausstattung, Drucker, Kopierer, Literatur
 - Personelle Ausstattung: gemeinsames Personal/eigenes Personal

Bürogemeinschaft/IV

- Vertrag:
 - Verwaltung: Aufteilung der organisatorischen Aufgaben, Buchhaltung etc.
 - Tätigkeitsabsprachen und Beschränkungen
 - Vertretungsregeln und Urlaub
 - Administration: Geschäftsjahr, Buchführungspflicht, Frist zum Abschluß

Bürogemeinschaft/V

- Vertrag
 - Abrechnung
 - Intern
 - Extern
 - Verteilerschlüssel
 - Geheimhaltung
 - Haftung: Bürohaftpflichtversicherung (!)
 - Laufzeit, Kündigung und Abwicklung
 - Wettbewerbsklauseln

Sozietät/I

- Organisierter Zusammenschluß von Rechtsanwälden mit anderen Rechtsanwälden oder sozietätsfähigen Berufsträgern
- Zweck: gemeinsame Berufsausübung
- Aufträge werden gemeinsam entgegen genommen

Sozietät/II

- Honorare werden nach einem festgelegten Schlüssel entgegen genommen
 - Kommunistisches System
 - Anteilige Aufteilung
- Alle an der Sozietät Beteiligten haften gemeinsam

Sozietät/III

- Echte und Scheinsozietät
 - Haftung !!!

Sozietät/IV (vertragliche Gestaltung)

- § 705 BGB, mindestens 2 Gesellschafter, formfrei, Verpflichtung der Gesellschafter zur Förderung des Gesellschaftszwecks
- Vertragsinhalt
 - Namen
 - Gesellschaftszweck
 - Dauer
 - Geschäftsräume

Sozietät/V

- Vertragsinhalt
 - Beteiligungsverhältnis
 - Stimmrecht
 - Unterrichtung der Partner u. Kommunikation:
Postrundlauf
 - Erfassung und Verteilung von Einnahmen und
Ausgaben

Sozietät/VI

- Vertragsinhalt
 - Einnahmen- Überschußrechnung nach § 4 III EStGB oder Bilanz (§141 AO gilt nicht für Freiberufler!)
 - Gesellschafterversammlung
 - Haftung und Versicherung (alle Sozien – auch die Scheinsozien müssen die selben Deckungssumme versichern)

Sozietät/VII

- Vertragsinhalt
 - Gewinn- und Verlustaufteilung
 - Urlaub, Krankheit, Versorgung von Personen:
ACHTUNG bei sehr alten Sozien
 - Aufnahme neuer Sozien
 - Kündigung, Ausschließung, Erbgang,
Scheidung

Sozietät/VIII

- Vertragsinhalt
 - Ausscheiden und Abfindung (freie Anwaltswahl der Mandanten § 3 III BORA)
 - § 32 II BORA: jeder Mandant muß befragt werden, wer sein Mandat weiterführen soll
 - Mandantenschutz und Wettbewerbsklauseln

Partnerschaftsgesellschaft/I

- Seit 1994: § 1 PartG können Angehörige freier Berufe sich zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen
- § 3 PartG Vertrag bedarf der Schriftform und muß den Namen mindestens eines Gesellschafters enthalten
- § 4 PartG Eintragung ins Partnerschaftsregister

Partnerschaftsgesellschaft/II

- Auflösung und Liquidation nach den Regeln für OHG
- § 7 II PartG, Recht Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und verklagt zu werden
- Gesamtschuldnerische Haftung aller Partner

Rechtsanwalt GmbH/I

- §§ 59c ff BRAO
- § 59e BRAO Gesellschafter können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59 a BRAO genannten Berufe sein
- § 59e BRAO, die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte muß Rechtsanwälten zustehen

Rechtsanwalt GmbH/II

- § 59f I BRAO, Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein
- § 59f IV BRAO, Unabhängigkeit der RAe muß gewährleistet sein
- § 59 i BRAO, Gesellschaft hat eine RA-Kanzlei als Sitz zu unterhalten
- § 59 j BRAO, Mindestversicherungssumme der Gesellschaft 5 Mio. €
- § 59 k, Namen mind. 1 Gesellschafter

Rechtsanwalts AG

- AG ist zulässig, da ansonsten eine unzulässige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit besteht

Beschluß des BayObIG: NJW 2000, 1674

Überörtliche Zusammenschlüsse

- Überörtliche Sozietät
- Kooperationen und Netzwerke
 - International: EWIV (europ. Organisationsgesellschaft) Europäische AG (SE)

ENDE

- Weitere Fragen bitte an
lyndian@anwalt-do.de
- © Henriette Lyndian, 2007